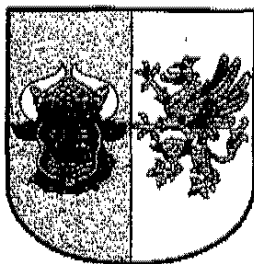


Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GREIFSWALD

Aktenzeichen:
2 B 1703/18 HGW



BESCHLUSS

In dem Einstweiligen Rechtsschutzverfahren



Proz.-Bev.:
Rechtsanwältin Sabine Ziesemer,
Chausseestraße 80c, 17373 Ueckermünde

- Antragstellerin -

gegen

Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, Rechts- und Kommunalaufsicht,
Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

- Antragsgegner -

Artikel 2

wegen
Ausländerrecht

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Greifswald am

17. Januar 2019

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Thews als Einzelrichterin

beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig – längstens bis zu einer bestandkräftigen Entscheidung in der Hauptsache - eine Ausbildungsduldung nebst Beschäftigungserlaubnis zu erteilen, mit der sie die beantragte Berufsausbildung zur Köchin im Romantik Hotel Scheelehof, Fahrstr. 23 -25, 18439 Stralsund, aufnehmen kann.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2. Der Streitwert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über die Erteilung einer Ausbildungsduldung und einer Beschäftigungserlaubnis.

Die am [REDACTED] geborene Antragstellerin ist ukrainische Staatsangehörige. Sie reiste am [REDACTED] mit ihrer Mutter und ihrem am [REDACTED] geborenen Bruder in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die nach Einreise gestellten Asylanträge der Antragstellerin, ihrer Mutter und ihres Bruders lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) mit Bescheid vom 12.01.2017 ab und erkannte jeweils weder die Flüchtlingseigenschaft noch den subsidiären Schutzstatus zu. Das Bundesamt stellte das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten fest, forderte zur Ausreise auf, und drohte die Abschiebung an.

Die gegen den Bescheid des Bundesamtes auch für die Antragstellerin geführte Klage wies das Verwaltungsgericht Schwerin durch Urteil vom 26.05.2017 ab (Az. 5 A 477/17 As SN). Das Urteil wurde am 12.07.2017 rechtskräftig.

Schon vor Eintritt der Rechtskraft, am 06.06.2017, meldete der Antragsgegner die Familie beim Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern zur Rückführung an. Das Landesamt erbat in seinem Antwortschreiben desselben Tages um Übersendung der Vollziehbarkeitsmitteilung.

Die Mutter der Antragstellerin stellte, auch für die Antragstellerin, am 05.07.2017 einen Antrag bei der Härtefallkommission und teilte dies dem Antragsgegner mit.

Am 25.07.2017 übersandte der Antragsgegner dem Landesamt für innere Verwaltung die nunmehr vorliegende Mitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den bestandkräftigen Abschluss des Asylverfahrens.

Die Mutter der Antragstellerin leidet unter einer psychischen Erkrankung. Ihren darauf gestützten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 16.02.2018 ab. Am selben Tag lehnte er auch einen ersten Antrag der Antragstellerin auf Erteilung einer Ausbildungsduldung ab. Am 19.02.2018 gab der Antragsgegner die Verfahrensakten an die Härtefallkommission zur Bearbeitung des dortigen Antrags weiter.

Einen weiteren Antrag der Antragstellerin vom 12.07.2018 auf Erteilung einer Ausbildungsduldung, nunmehr zu einer Ausbildung als [REDACTED] lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 24.08.2018 ab. Den dagegen geführten gerichtlichen Eilrechtsschutzantrag der Antragstellerin lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 26.09.2018 – 2 B 1366/18 – im wesentlichen mit der Begründung ab, dass es an einer Eintragung des Ausbildungsvertrags in das Ausbildungsverzeichnis der IHK fehle.

Am 18.10.2018 erschien die Antragstellerin persönlich in der Ausländerbehörde des Antragsgegners. Den in der Sprechstunde von ihr vorgelegten Ausbildungsvertrag zur Ausbildung als [REDACTED] reichte ihr die Mitarbeiterin der Ausländerbehörde ohne nähere Prüfung mit der Begründung zurück, dass über eine Ausbildungsduldung zu dieser Ausbildung bereits ablehnend entschieden worden sei.

- 4 -

Am 25.10.2018 teilte die Härtefallkommission dem Antragsgegner mit, dass der Härtefallantrag erfolglos geblieben sei. Der Antragsgegner bat das Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern per E-mail von 11.41 Uhr um Wiederaufnahme des Abschiebeverfahrens der Antragstellerin.

Mit um 19.41 Uhr am 25.10.2018 per Telefax beim Antragsgegner eingegangenem Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten beantragte die Antragstellerin die Erteilung einer Ausbildungsduldung unter Vorlage des nunmehr durch die IHK am 15.10.2018 abgestempelten Ausbildungsvertrags. Der Vertrag sieht neben dem Stempel der IHK einen gegenüber dem ursprünglichen Vertrag geänderten (späteren) Ausbildungsbeginn zum 01.10.2018 vor. Der Antrag der Antragstellerin vom 25.10.2018 ging um 19.41 Uhr desselben Tages per Telefax beim Antragsgegner ein.

Mit Bescheid vom 07.11.2018 lehnte der Antragsgegner den Antrag der Antragstellerin auf Erteilung einer Ausbildungsduldung vom 25.10.2018 ab. Am 09.11.2018 hat die Antragstellerin den hier zu entscheidenden gerichtlichen Eilrechtsschutzantrag gestellt.

Sie macht unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung geltend, dass sie am 18.10.2018 erfolglos versucht habe, den bei der IHK eingetragenen Ausbildungsvertrag persönlich bei der Ausländerbehörde des Antragsgegners abzugeben. Sie führt weiter aus, dass jedenfalls zu diesem Zeitpunkt keine berücksichtigungsfähige konkrete Maßnahme des Antragsgegners zur Aufenthaltsbeendigung der Antragstellerin vorgelegen habe. Die frühere Anmeldung zur Abschiebung im Jahr 2017 stehe nicht mit in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer konkreten Abschiebung zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Antragstellerin verweist außerdem auf den gesundheitlichen Zustand ihrer Mutter und legt dazu zwei ärztliche Bescheinigungen vor. Seit die Mutter erkrankt sei, kümmere sich die Antragstellerin um ihren jüngeren Bruder.

Die Antragstellerin beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin vorläufig – längstens bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung in der Hauptsache – eine Ausbildungsduldung nebst Beschäftigungserlaubnis zu erteilen, mit der sie eine qualifizierte Berufsausbildung zur [REDACTED] aufnehmen kann.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

- 5 -

Er ist der Auffassung, dass der Antragstellerin die Ausbildungsduldung nicht erteilt werden könne, da bereits konkrete Abschiebemaßnahmen gegen die Antragstellerin eingeleitet waren. Die Antragstellerin sei durch den Antragsgegner bereits am 06.06.2018 beim Landesamt für Innere Verwaltung zur Abschiebung angemeldet worden. Zu diesem Zeitpunkt sei die Antragstellerin nach § 50 Abs. 1 AufenthG bereits ausreisepflichtig gewesen. Dass sich die Durchführung zunächst wegen eines Härtefallantrags der Antragstellerin verzögert habe, sei durch die Antragstellerin selbst zu verantworten. Der Antragsgegner habe wegen des Härtefallverfahrens und eines nach dem 19.02.2018 gestellten entsprechenden Ersuchens der Härtefallkommission nach § 3 Abs. 2 der Härtefallkommissionlandesverordnung für die Dauer des Härtefallverfahrens von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abgesehen. Es werde bestritten, dass die Antragstellerin bei ihrer Vorsprache am 18.10.2018 den mit Stempel der IHK versehenen Ausbildungsvertrag dabei gehabt habe. Die Antragstellerin habe am 18.10.2018 ihr Anliegen nach der Zurückweisung durch die Mitarbeiterin der Ausländerbehörde auch nicht weiter verfolgt. Zudem habe die Antragstellerin bis heute das Original des von der IHK gestempelten Ausbildungsvertrags nicht vorgelegt, was aber nach den den Antragsgegner bindenden Anwendungshinweisen des BMI und des Innenministeriums M-V Voraussetzung für die Erteilung einer Ausbildungsduldung sei.

II.

Der Eilrechtsschutzantrag hat Erfolg; er ist zulässig und begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht - auch schon vor Klageerhebung - eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (Regelungsanordnung). Sicherungs- und Regelungsanordnungen setzen voraus, dass der Antragsteller eine die einstweilige Maßnahme rechtfertigende Rechtsposition innehat (Anordnungsanspruch) und dass derartige Maßnahmen außerdem notwen-

- 6 -

dig sind (Anordnungsgrund). Das Vorliegen von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind durch den Antragsteller glaubhaft zu machen.

Mit der der Antragstellerin drohenden Abschiebung besteht eine Anordnungsgrund – die Eilbedürftigkeit - für die beantragte einstweilige Anordnung.

Die Antragstellerin hat auch das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs glaubhaft gemacht. Ihr steht der geltend gemachte Anspruch auf Erteilung einer sog. Ausbildungsduldung (nebst Beschäftigungserlaubnis) nach § 60a Abs. 2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz [AufenthG] zu.

Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG). Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen (§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG). Nach § 60a Abs. 6 AufenthG darf einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn (1.) er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, (2.) aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder (3.) er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde (§ 60a Abs. 6 Satz 1 AufenthG). Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt (§ 60a Abs. 6 Satz 2 AufenthG).

Die Antragstellerin erfüllt die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausbildungsduldung. Ausschlussgründe nach § 60a Abs. 2 Satz 4 Hbs. 2 AufenthG stehen dem vorliegend nicht entgegen.

Die Berufsausbildung, deren Aufnahme die Antragstellerin begehrt, ist eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf. Der zum Beleg einer (bevorstehenden) Aufnahme einer solchen Ausbildung erforderliche Ausbildungsvertrag bedarf dazu einer Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis der für den konkreten Ausbildungsberuf zuständigen Stelle (VG Greifswald, Beschl. v. 26.09.2018 – 2 B 1366/18 HGW). Der durch die Antragstellerin per Telefax vorgelegte Ausbildungsvertrag enthält eine Stempelung der IHK vom 12.10.2018, die eine entsprechende Eintragung des Vertrags in das Ausbildungsverzeichnis zugrunde legen lässt. Anderes ist insoweit auch durch den Antragsgegner nicht geltend gemacht. Die Vorlage des Originals des Ausbildungsvertrags ist für die Glaubhaftmachung des Anspruchs im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht zwingend erforderlich. Zweifel daran, dass die Antragstellerin über das Original verfügt, bestehen nicht und sind durch den Antragsgegner auch nicht geltend gemacht. Es bestehen auch keine Zweifel daran, dass die Aufnahme der Ausbildung durch die Antragstellerin trotz des vertraglich bereits für den 01.10.2018 vereinbarten Ausbildungsbeginn noch weiterhin unmittelbar bevorsteht.

Der Ausschlussgrund einer bereits bevorgestandenen konkreten Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 Hbs. 2 AufenthG ist vorliegend nicht gegeben.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob eine Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG wegen konkret bevorstehender Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht mehr erteilt werden darf, ist der Zeitpunkt der Geltendmachung eines Anspruchs auf Ausbildungsduldung durch den Ausländer. Zwar bestimmt sich die Beurteilung der Sach- und Rechtslage bei Verpflichtungsklagen grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung in der Tatsacheninstanz und kommt es für die Entscheidung über das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs demnach grundsätzlich auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung an. Anderes gilt aber dann, wenn das materielle Recht, insbesondere der Zweck der gesetzlichen Vorschrift, ausnahmsweise gebietet, auf einen anderen Zeitpunkt, z. B. auf den der Antragstellung, abzustellen. So verhält es sich hier. Bei einem Abstellen auf den Zeitpunkt der Entscheidung der Ausländerbehörde oder auf den des Gerichts hätte es ansonsten letztlich die Ausländerbehörde in der Hand, durch die Einleitung von Abschiebemaßnahmen – die nach dem Gesetzeswortlaut selbst im Fall einer bereits aufgenommenen Ausbildung die Duldungserteilung hindern – die Entstehung des Anspruchs zu verhindern. Dies entspricht nicht dem Zweck der Vorschrift. Gleichzeitig ist auch nicht auf

- 8 -

den Zeitpunkt allein der tatsächlichen Aufnahme einer qualifizierten Ausbildung abzustellen. Zum einen dürften der Ausländerbehörde solche privatrechtlichen Akte nicht ohne weiteres bekannt sein. Zum anderen ist es erforderlich, dass die Ausbildung nach Maßgabe der zu beachtenden aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen rechtmäßig erfolgt. Dies setzt insbesondere voraus, dass dem Ausländer eine nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 42 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 Beschäftigungsverordnung [BeschV] erforderliche Beschäftigungserlaubnis erteilt worden ist; für die bei der Aufnahme einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf lediglich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit entbehrlich ist, das Erfordernis einer Erlaubnis jedoch uneingeschränkt besteht. Nach den Gesetzesmaterialien zielt die Neuregelung in § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG nur darauf ab, für die Dauer einer – im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgenommenen – Berufsausbildung mehr Rechtssicherheit für Geduldete und Ausbildungsbetriebe zu schaffen (vgl. BT-Drucks. 18/8615, S. 26). Ein eigenmächtiges und damit rechtswidriges Verhalten sollte durch diese Regelung nicht begünstigt werden. Als maßgeblicher Zeitpunkt für die Frage, ob der Versagungsgrund konkret bevorstehender Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung einer Ausbildungsduldung entgegensteht, ist deshalb auf den Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 11.07.2017 – 7 B 11079/17 – juris; OVG Hamburg, Beschl. v. 05.09.2017 – 1 Bs 175/17 – juris; VGH München, Beschl. v. 22.01.2018 – 19 CE 18.51 - NVwZ-RR 2018, S. 588; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 27.11.2018 – 2 M 909/18 OVG).

Zum Zeitpunkt des Eingangs des schriftlichen Antrags der Antragstellerin beim Antragsgegner am 25.10.2018 per Telefax um 19.41 Uhr hatte der Antragsgegner mit seiner um 11.41 Uhr des gleichen Tages an das Landesamt für innere Verwaltung gegangenen E-mail um die Wiederaufnahme des Abschiebeverfahrens gegen die Antragstellerin, ggf. aufgrund ihrer nunmehrigen Volljährigkeit auch ohne Abschiebung ihrer Mutter, erbeten. Die mit dieser „Wiederanmeldung“ der Antragstellerin zur Abschiebung ergangene konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung der Antragstellerin ist zeitlich vor Eingang ihres schriftlichen Antrags vom 25.10.2018 durch den Antragsgegner ergangen.

Der schriftlichen Antragstellung vom 25.10.2018 ist aber eine durch die Antragstellerin bei ihrer persönlichen Vorsprache am 18.10.2018 erfolgte konkludente Antragstellung vorangegangen. Für das Vorliegen oder Nichtvorliegen des Ausschlussgrundes des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG ist auf den Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung des Begehrens

- 9 -

auf Erteilung einer Ausbildungsduldung für die konkrete Ausbildung gegenüber der Ausländerbehörde abzustellen. Für eine solche konkludente Antragstellung reicht es aus, wenn der Ausländer ein darauf gerichtetes Begehren, erkennbar, beispielsweise durch Vorlage des Ausbildungsvertrags, zum Ausdruck bringt, denn ein ausdrücklicher Antrag ist für die Erteilung der Ausbildungsduldung gesetzlich nicht vorgeschrieben (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 27.11.2018 – 2 M 909/18 OVG).

Die Antragstellerin hat in ihrer persönlichen Vorsprache in der Ausländerbehörde des Antragsgegners am 18.10.2018 ihr Begehren auf Erhalt einer Ausbildungsduldung durch Vorlage des Ausbildungsvertrags erkennbar zum Ausdruck gebracht. Dass es sich bei dem am 18.10.2018 vorgelegten Ausbildungsvertrag um das mit dem Stempel der IHK versehene Schriftstück und damit um den Vertrag zu der am 01.10.2018 beginnen sollenden Ausbildung handelte, hat die Antragstellerin mit eidesstattlicher Versicherung vom 07.12.2018 glaubhaft gemacht. Die Antragstellerin hat damit versichert, dass es sich um den Ausbildungsvertrag gehandelt habe, „der die Eintragung in die Industrie- und Handelskammer aufweist“. Dem ist der Antragsgegner nicht substantiiert entgegen getreten. Soweit er bestreitet, dass es sich bei dem von der Antragstellerin am 18.10.2018 vorgelegten Ausbildungsvertrag um den mit der IHK-Stempelung gehandelt habe, kann er dies nicht auf gegenteilige Tatsachenerkenntnisse stützen. Die in der Angelegenheit am 18.10.2018 tätig gewesene Mitarbeiterin der Ausländerbehörde des Antragsgegners hat in dem mit Schriftsatz des Antragsgegners vom 12.12.2018 vorgelegten Vermerk ausgeführt, dass sie sich nicht daran erinnern könne, ob der vorgezeigte Vertrag einen Stempel der IHK getragen habe. Für die Richtigkeit der Angabe der Antragstellerin in ihrer eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin streitet im Übrigen auch der Umstand, dass die IHK-Stempelung des Vertrags ausweislich des daneben angefügten handschriftlichen Datumsvermerk der IHK vom 15.10.2018 stammt und damit vor dem Vorsprachetermin am 18.10.2018 erstellt worden war.

Zum Zeitpunkt der konkludenten Antragstellung am 18.10.2018 waren keine Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung der Antragstellerin im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG ergangen.

Der gesetzliche Tatbestand der Vorschrift fordert zwar nicht, dass konkrete Maßnahmen bereits angeordnet oder ausgeführt worden sind. Es genügt vielmehr, dass die Abschiebung durch die Ausländerbehörde oder eine andere für die Aufenthaltsbeendigung zu-

ständige Behörde vorbereitet wird und für diese absehbar durchgeführt werden soll. Der Erteilung einer Duldung entgegenstehende Maßnahmen sind daher solche, die nach typisierender Betrachtung prognostisch bereits in einem engen sachlichen und vor allem zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung selbst stehen. Dies können etwa die Kontaktaufnahme mit der deutschen Auslandsvertretung im Abschiebezielstaat zur Vorbereitung der Abschiebung, die Beantragung eines Pass(ersatz)papiers zum Zwecke der Abschiebung, die Erstellung eines Rückübernahmeersuchens, das Abschiebungersuchen der Ausländerbehörde gegenüber der für die Durchführung der Abschiebung zuständigen Behörde, die Bestimmung eines Abschiebetermins, die Veranlassung einer erforderlichen ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit oder die Beantragung von Abschiebungshaft sein. Entscheidend ist die prognostische Sicht im Zeitpunkt der Antragstellung für eine Ausbildungsduldung. Konnte zu diesem Zeitpunkt die Ausländerbehörde davon ausgehen, dass ihre Prognose einer erfolgreichen Abschiebung, die durch eine dafür erforderliche Maßnahme vorbereitet wurde, zutrifft, weil es zu diesem Zeitpunkt an erkennbaren Abschiebungshindernissen fehlt, so dass zu erwarten ist, dass die Abschiebung in einem angemessenen zeitlichen Rahmen erfolgen wird, stehen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevor (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 27.11.2018 – 2 M 909/18 m. Nw. zu den Gesetzesmaterialien und weiterer Rspr.).

Das Abschiebungersuchen der Ausländerbehörde gegenüber der für die Durchführung der Abschiebung zuständigen Behörde ist danach zwar grundsätzlich eine Maßnahme, die nach typisierender Betrachtung in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung selbst steht. Einer solchen Anmeldung liegt regelmäßig die Einschätzung der Ausländerbehörde zugrunde, dass die Voraussetzungen der Vollstreckung einer Ausreisepflicht gegeben seien und dass es an erkennbaren Abschiebungshindernissen fehle.

Für die durch den Antragsgegner am 06.06.2017 beim Landesamt für innere Verwaltung erfolgte Anmeldung der Antragstellerin traf diese Einschätzung zum Anmeldezeitpunkt des 06.06.2017 indes ersichtlich nicht zu. Am 06.06.2017 bestand mangels bestands- und rechtskräftiger Entscheidung über den Asylantrag der Antragsteller keine vollziehbare Ausreisepflicht. Der Antragstellerin war zu diesem Zeitpunkt der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nach § 55 Abs. 1, 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Asylgesetz [AsylG] bis zur Unanfechtbarkeit der ablehnenden Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gestattet. Die vorzeitig erfolgte Anmeldung war danach keine Vollstreckungs-

maßnahme, die zum Zeitpunkt ihrer Durchführung am 06.06.2017 den erforderlichen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer konkreten Abschiebung aufweisen konnte. Dies bestätigt sich auch durch die im Antwortschreiben des Landesamtes für innere Verwaltung erbetene und als Bedingung für eine Tätigkeitsaufnahme des Landesamtes zu verstehende Übersendung der Vollziehbarkeitsmitteilung, mithin einer Bestandskraftmitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über das abgeschlossene Asylverfahren.

Eine solche Übersendung der Bestandskraftmitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge hat der Antragsgegner sodann zwar am 25.07.2017 vorgenommen. Zu diesem Zeitpunkt war aber bereits der Antrag auf Durchführung eines Härtefallersuchens vom 20.07.2017 gestellt, vor dessen Entscheidung eine Abschiebung der Antragstellerin nach Auffassung des Antragsgegners nicht erfolgen konnte und sollte. Maßnahmen zum Vollzug der am 12.07.2017 mit Bestandskraft der Asylentscheidung entstandenen Ausreisepflicht durch alsbaldige Abschiebung hat der Antragsgegner erstmals mit seiner Bitte an das Landesamt für innere Verwaltung um „Wiederaufnahme“ des Abschiebungsverfahrens am 25.10.2018 ergriffen. Die zeitlich erst nach dem konkludenten Antrag der Antragstellerin vom 18.10.2018 erfolgte Maßnahme kann dem Anspruch der Antragstellerin aber nicht entgegen gehalten werden.

Der Erteilung der Ausbildungsduldung steht im Weiteren auch der Ausschlussgrund des § 60a Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG nicht entgegen. Danach darf die Ausbildungsduldung auch dann nicht erteilt werden, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei dem beantragenden Ausländer aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Frage, ob der Ausländer den Ausschlussgrund des § 60a Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG verwirklicht, ist - anders als im unmittelbaren Anwendungsbereich des Abs. 6 - derjenige der Beantragung der Ausbildungsduldung. Insoweit gilt nichts anderes als für die im Rahmen des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG zu beurteilende Frage, ab welchem Zeitpunkt konkret bevorstehende Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung einem Duldungsanspruch nicht mehr entgegen gehalten werden können. Dieses Ergebnis folgt aus dem Zusammenhang der beiden Ausschlussgründe, und zwar aus dem Umstand, dass der Ausschlussgrund der bevorstehenden Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung voraussetzt, dass derartige Maßnahmen möglich sind

und damit der Ausschlussgrund des § 60a Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG nicht vorliegt. Ist damit das Nichtvorliegen des letztgenannten Ausschlussgrundes Anwendungsvoraussetzung für den erstgenannten Ausschlussgrund, so müssen die Beurteilungszeitpunkte identisch sein. Dass der Ausschlussgrund des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG, wie die Beschwerde geltend macht, in der Zeitform des Präsens formuliert ist, steht diesem Verständnis ebenso wenig entgegen, wie dies bei dem Ausschlussgrund des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG der Fall ist - was die Beschwerde dort auch ausdrücklich nicht beanstandet. Mit der Verwendung der Präsensformulierung bringt der Gesetzgeber lediglich zum Ausdruck, dass der Ausschlussgrund in dem maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt vorliegen muss und nur diejenigen Handlungen, die von diesem Zeitpunkt aus betrachtet in der Vergangenheit selbst zu vertreten hatte, nicht vollzogen werden (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 13.03.2017 – 18 B 148/17 – Juris Rn. 26).

Maßgeblicher Zeitpunkt für das etwaige Vorliegen auch dieses Ausschlussgrundes ist aus den bereits genannten Gründen abermals das Datum der konkludenten Antragstellung am 18.10.2018.

Die (wohl) durch den Antragsgegner vertretene Auffassung, dass am 18.10.2018 aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei der Antragstellerin aus von der Antragstellerin zu vertretenden Gründen nicht haben vollzogen werden können, ist unzutreffend. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob aus § 3 Abs. 2 Satz 2 Härtefallkommissionslandesverordnung M-V [HFKIVO M-V] ein rechtliches Abschiebehindernis folgt und ob die Voraussetzungen eines solchen Abschiebungshindernisses hier am 18.10.2018 vorlagen. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 [HFKIVO M-V] fordert die Härtefallkommission dann, wenn keine Ausschlussgründe vorliegen und soweit dies erforderlich ist, die Ausländerbehörde unverzüglich auf, für die Dauer des Härtefallverfahrens von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen. Der Antragsgegner trägt vor, dass eine solche Aufforderung der Härtefallkommission ihm gegenüber ergangen sei. Das Vorliegen eines daraus folgenden rechtlichen Abschiebungshindernis unterstellt, beruht dieses nicht auf von der Antragstellerin zu vertretenden Gründen, sondern auf der durch den Landesverordnungsgeber mit § 3 Abs. 2 Satz 2 [HFKIVO M-V] getroffenen rechtlichen Regelung der Rechtsfolgen der Stellung eines Härtefallantrags. Begründete die Führung des Härtefallverfahrens hingegen entgegen der Auffassung des Antragsgegners kein rechtliches Abschiebungshindernis, läge bereits aus diesem Grund der Ausschlussgrund des § 60a Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG nicht vor.

- 13 -

Dem Eilrechtsschutzantrag der Antragstellerin war nach alledem zu entsprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz [GKG] i.V.m. § 53 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

I.

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24.11.2017 [BGBl. I 2017, 3803] bei dem Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich

durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

II.

Gegen den Beschluss zu 2. kann schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24.11.2017 [BGBl. I 2017, 3803] oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Thews

**Die Übereinstimmung dieser Abschrift
mit dem Original wird beglaubigt:**
Greifswald, 17. Januar 2019

Stürminger, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle